

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0113/14/4.1.2

Düsseldorf, den 19.02.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebes der Firma Hexion GmbH in Duisburg durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hexion GmbH mit Bescheid vom 06.07.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebes am Standort, Varziner Str. 49 in 47138 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

kein spezielles vorhanden

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Hexion GmbH
Varziner Straße 49
47138 Duisburg

Datum: 06. Juli 2017

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0113/14/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Lemke
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9323
Telefax:
0211 475-2790
bernhard.lemke@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Epoxidharz-Betrieb durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 27.10.2014, zuletzt ergänzt am 19.07.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (17 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0113/14/4.1.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.10.2014, zuletzt ergänzt am 19.07.2016 (Eingang am 19.07.2016 per E-Mail), nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Hexion GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spal-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



te 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Epoxidharzanlage

am Standort

Hexion GmbH,
Varziner Straße 49, 47138 Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 69,
Flurstück 91

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von bis zu [REDACTED] Epoxidharzen in der neuen DSV 5 bei Beibehaltung der unverändert genehmigten Gesamtanlagenkapazität von [REDACTED]

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Änderungen: (Hinweis: Register 3, Kapitel 3.3, Seite 3-4)

- a) Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Harzverdampferanlage DSV 5 (Betriebseinheit 460) ähnlich der bestehenden Harzverdampferanlage DSV 3 (Betriebseinheit 440)
- b) Errichtung und Betrieb einer neuen erdgasbetriebenden Wärmeträgerölanlage zur Versorgung beider vorgenannten Betriebseinheiten mit Wärmeträgeröl und einer Feuerungswärmeleistung von [REDACTED]
- c) Stilllegung, Reinigung und Demontage der vorhandenen elektrisch betriebenen Wärmeträgerölanlagen KM14102 und KM14103 der Anlage DSV 3
- d) Anbindung der derzeit ungenutzten Doppelkammer-Behälters B3211 als neuen Behälter für festes Epoxidharz an die DSV 5
- e) Umbau des alten Kesselhauses im Gebäude 621 für die zukünftige Nutzung als Schaltraum für die neue DSV 5



- f) Errichtung einer Rohrbrücke und diverser Rohrleitungen in den Gebäuden 615, 620 und 621
- g) Anschluss der vorhandenen Verdampfer K2831 und K2832 an die neue Wärmeträgerölanlage (Gebäude 621)
- h) Aufstellung einer neuen Pumpe im Auffangraum des vorhandenen Rohstoff-Einsatz-Behälters B2828 (Gebäude 621). Die Pumpe wird saugseitig mit diesem Behälter verbunden und druckseitig an die neue DSV 5 angeschlossen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register 15).

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde am 20.08.2015 erteilt.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in



Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000600826

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG erteilt für

- keine

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hexion GmbH betreibt am Standort Duisburg, Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Der bestehende Epoxidharz-Betrieb soll durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage geändert werden. Die Hexion GmbH in 47138 Duisburg hat für dieses Vorhaben am 27.10.2014 zuletzt ergänzt am 19.07.2016 (Eingang am



19.07.2016), einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebes gestellt.

Ebenfalls wurde ein Antrag auf Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Epoxidharz-Betrieb der Hexion GmbH ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Epoxidharz-Betriebes der Hexion GmbH durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgeröl-anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Epoxidharz-Betriebes, der bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 17.02.2015 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt (Register 15).

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft / AZB
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	Belange der VAWS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht



d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf [REDACTED] öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Es ist beabsichtigt eine neue Harzverdampferanlage (DSV 5) und eine neue Wärmeträgerölanlage zu errichten und zu betreiben. Die Harzverdampferanlage soll neben einer bestehenden Harzverdampferanlage



(DSV 3) zur Herstellung der gleichen Produkte (Harze) betrieben werden. Die genehmigte Gesamt-Anlagen-Kapazität von [REDACTED] wird durch die zusätzlichen Betriebseinheit / Kapazität nicht überschritten. Neue Einsatzstoffe oder neue Produktionsverfahren werden nicht eingeführt.

Die neue ergasbetriebene Wärmeträgerölanlage ersetzt die bisherige, elektrisch betriebene Wärmeträgerölanlage. Die erdgasbetriebene Wärmeträgerölanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] und ist damit weder selbst genehmigungsbedürftig im Sinne der 4. BImSchV noch handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die neue DSV 5 sowie die neue Wärmeträgerölanlage werden innerhalb von bestehenden Gebäuden aufgestellt. Zusätzlich werden Verbindungsrohrleitungen zwischen vorhandenen Lagerbehältern, der DSV 3, der DSV 5 und der Wärmeträgerölanlage innerhalb der bestehenden Gebäude verlegt. Zudem werden neue Pumpen innerhalb der bestehenden Gebäude aufgestellt.

Feuer- und Rettungswege werden nicht tangiert. Eine erweiterte Nutzung von Boden oder Natur ist nicht zu besorgen. Es werden keine begrüneten Fläche zurückgebaut. Für die neue errichtete Anlage werden nur geringfügige Wassermengen benötigt. Regenwasser wird, wie bisher, über das Hallendach in die Kanalisation geführt.

Abfall- und Abwassererzeugung

Durch die geplante Änderung / Erweiterung entstehen keine neuen oder mehr Abfälle, da die Gesamtanlagenkapazität nicht erhöht wird. Bei der Reinigung von Flächen und Gebinden können verschmutzte Reinigungstücher anfallen, die mit weiteren Reinigungstüchern, anfallend auf dem gesamten Werksgelände entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt werden.



Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die eingesetzten und produzierten Stoffe werden in dichtgeschlossenen Behältern und Apparaten verwendet, so dass keine Luftverunreinigungen zu besorgen sind. Die entstehende Prozessabluft wird der bestehenden zentralen Abluftverbrennung des Werks zugeführt. Die Zusammensetzung (Inhaltsstoffe) ändert sich nicht, da keine neuen Produkte erstellt werden. Die zusätzliche Abluftmenge ist gering. Negative Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Abluftbehandlung und einer damit verbunden Schadstoffbelastung für die Umgebung sind somit nicht zu besorgen.

Emissionen in die Luft

Durch den Betrieb der neuen erdgasbetriebenen Wärmeträgerölanlage wird es im Umfeld der Anlage eine zusätzliche Menge Abgas geben. Allerdings unterliegt die Anlage, aufgrund ihrer geringen Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] weder den Anforderungen der 4. BImSchV noch handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Eine Zusatzbelastung, die erheblich wäre, ist somit nicht zu besorgen.

Zudem wird die bisherige, elektrisch betriebene Wärmeträgerölanlage dafür außer Betrieb genommen. Die Erzeugung von Wärme durch Strom ist weniger effizient, da der Strom zunächst in der Regel durch Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt wird, als die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung (hier: Erdgas) vor Ort. Somit ist keine Verschlechterung (Umweltbilanz) zu besorgen.

Emissionen in Wasser und Boden

Das entstehende Abwasser wird, wie bisher, in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Die Fracht beinhaltet keine neuen Stoffe. Die geringe zusätzliche Menge ist von der vorhandenen Behandlungsanlage ohne deren Ertüchtigung zu bewältigen.

Lärm

Die durch den Betrieb der neuen Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen (Zusatzbelastung) sind so gering, dass die umliegenden Immissionsorte deutlich außerhalb deren Einwirkungsbereich liegen.



Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch die geplante Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingesetzt. Zusätzliche / neue Gefahren hinsichtlich des Betriebs der Anlage sind durch die geplante Änderung somit nicht zu besorgen.

Die geplante Änderung dient lediglich der Erhöhung der Produktionsleistung für ein bereits bestehendes Harz. Die genehmigte Gesamtkapazität des Standorts wird durch diese Änderung nicht überschritten. Vorhandene Anlagenteile (Behälter) werden genutzt. Die vorhandene Infrastruktur zur Behandlung von Abwasser und Abluft steht ebenfalls zur Verfügung und kann die geringen zusätzlichen Mengen sicher behandeln.

Standort des Vorhabens

Die Fläche, auf der die Epoxidharzanlage steht, ist versiegelt und befindet sich auf dem seit 1905 bestehenden Werksgelände. Das Gelände wird nur für industrielle Tätigkeiten genutzt. Es ist versiegelt. Auf dem Gelände befindet sich keine Vegetation. Regenwasser wird über die werkseigene Abwasserbehandlungsanlage in den Abwasserkanal der Emschergenossenschaft geleitet.

In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die Styruer Ruhraue (Objektkennung MH-007). Dies liegt in süd-östlicher Richtung, ca. 2,5 km entfernt von der Produktionshalle des Epoxidharzbetriebs. Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu besorgen. In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich keine Nationalparks. 1,5 km südlich der Werksgeländes befinden sich auf einer Fläche von ca. 3km² die Ruhrauen, die als Landschaftsschutzgebiet, Objektkennung BK-4506-0063 anerkannt sind. Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu besorgen.

In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich keine Naturdenkmäler.

In einem Umkreis von 1 Kilometer befinden sich mehrere, in das Alleenkataster eingetragene Alleen. Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Alleen sind nicht zu besorgen.



In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich mehrere Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Biotop sind nicht zu besorgen.

In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet. Eine zusätzliche Belastung durch Feinstaub ist nicht zu besorgen. Die Umstellung von einer elektrisch betriebenen auf eine gasbetriebene Wärmeträgeranlage bringt eine geringe Zusatzbelastung an Stickoxiden mit sich. Allerdings unterliegt die Anlage, aufgrund ihrer geringen Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] weder den Anforderungen der 4. BImSchV noch handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Eine Zusatzbelastung, die erheblich wäre, ist somit nicht zu besorgen.

Zudem wird die bisherige, elektrisch betriebene Wärmeträgeranlage dafür außer Betrieb genommen. Die Erzeugung von Wärme durch Strom ist weniger effizient, da der Strom zunächst in der Regel durch Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt wird, als die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung (hier: Erdgas) vor Ort. Somit ist keine Verschlechterung (Umweltbilanz) zu besorgen.

Das Gebiet um das Werksgelände ist als Mischgebiet oder Gewerbegebiet ausgewiesen. Hierbei handelt es sich, wie für das Ruhrgebiet typisch, um eine gewachsene Struktur, bei der dicht besiedelte Gebiete und industriell / gewerbliche Nutzung nahe beieinander liegen. Allerdings ist nicht zu besorgen, dass, aufgrund der geringen Zusatzbelastung, das Vorhaben, wenn es umgesetzt ist, außerhalb des Werksgeländes wahrgenommen werden kann.

In einem Umkreis von 2 Kilometern befinden sich keine archäologisch bedeutenden Landschaften, es befindet sich ein Baudenkmal (Wohnhaus) auf der Varziner Straße 42.

Merkmale möglicher Auswirkungen

Durch die geplante Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingesetzt. Zusätzliche / neue Gefahren hinsichtlich des



Betriebs der Anlage sind durch die geplante Änderung somit nicht zu besorgen.

Die geplante Änderung dient lediglich der Erhöhung der Produktionsleistung für ein bereits bestehendes Harz. Die genehmigte Gesamtkapazität des Standorts wird durch diese Änderung nicht überschritten. Vorhandene Anlagenteile (Behälter) werden genutzt. Die vorhandene Infrastruktur zur Behandlung von Abwasser und Abluft steht ebenfalls zur Verfügung und kann die geringen zusätzlichen Mengen sicher behandeln.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, hervorgerufen durch die geplante Änderung sind somit nicht zu besorgen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Epoxidharz-Betriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Störfall-Verordnung

Der Epoxidharz-Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Hexion GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1409.4.1.8 vom 14.04.2015) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Hexion GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehende Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt.



Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Seitens der Stadt Duisburg werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Ebenfalls bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung



für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hexion GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 27.10.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Epoxidharz-Betriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Harzverdampferanlage DSV5 mit neuer Wärmeträgerölanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Epoxidharz-Betriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt,



ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Epoxidharz-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Epoxidharz-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten



keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Bernhard Lemke



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/14/4.1.2**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0.	Antragsanschreiben vom 27.10.2014 und Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
1.	Antragsformulare 1 bis 8,5.....	40 Blatt
2.	Lagepläne.....	5 Blatt
3.	Betriebsbeschreibung.....	5 Blatt
4.	Baubeschreibung.....	7 Blatt
5.	Verfahrensbeschreibung.....	8 Blatt
6.	Auswirkungen und Schutzmaßnahmen.....	10 Blatt
7.	Bauantrag.....	15 Blatt
8.	Erklärung des Betriebsrates und Nachweise Fachbetriebsverordnung.....	7 Blatt
9.	Pläne.....	5 Blatt

Ordner 2 von 4

10.	Fließbilder.....	10 Blatt
11.	Sachverständigengutachten gem. 29a BImSchG.....	22 Blatt
12.	Brandschutzkonzept.....	39 Blatt
13.	Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS	26 Blatt
14.	Lärmimmissionsprognose.....	27 Blatt
15.	Ausgangszustandsbericht.....	111 Blatt
16.	Sicherheitsdatenblätter.....	193 Blatt
17.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	7 Blatt
18.	Sonstige Unterlagen.....	10 Blatt
19.	Nachlieferung zum AZB vom 19.07.2016.....	8 Blatt

**Ordner 3 von 4 :Teilsicherheitsbericht - Allgemeiner Teil**

0.	Einleitung und Inhaltsverzeichnis.....	8 Blatt
1.	Informationen über das Managementsystem.....	13 Blatt
2.	Umfeld des Betriebsbereiches.....	12 Blatt

Anhang I

1.	Zertifikat und Organigramm	3 Blatt
2.	MSC und Risikomatrix.....	3 Blatt
3.	Prozessgraphiken aus dem Programm VIFlow.....	14 Blatt
4.	Schulungsunterlagen für Fremdfirmenmitarbeiter.....	13 Blatt
5.	Auflistung der für den Standort Duisburg Meiderich relevanten Gesetze und Verordnungen.....	15 Blatt

Anhang II

6.	Lagepläne.....	5 Blatt
7.	Pläne zur Wasserversorgung und Entwässerung.....	5 Blatt
8.	Pläne zur Stromversorgung.....	5 Blatt

**Ordner 4 von 4: Teilsicherheitsbericht - Spezieller Teil –
Epoxidharzanlage / DSV 3 und DSV 5**

3.	Beschreibung der Anlage.....	31 Blatt
4.	Ermittlung und Analyse von Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle.....	29 Blatt
5.	Darstellung der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.....	5 Blatt

Anhang zu 3. und 4.

1.	Stoffmengen der Stoffe nach Anhang I der Störfall-V in den einzelnen Betriebsbereichen.....	10 Blatt
2.	Angaben zu gefährlichen Stoffen.....	2 Blatt
3.	Lagepläne.....	4 Blatt
4.	Fließbilder und Schemata.....	15 Blatt
5.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile und sicherheitstechnisch bedeutsame MSR- Einrichtungen (Interlocks).....	3 Blatt
6.	Ex-Zonenpläne.....	5 Blatt
7.	Analyse der betrieblichen Gefahrenquellen (PAAG-Verfahren).....	36 Blatt
8.	Dichtungen.....	3 Blatt
9.	Nachweis der ausreichenden Löschwasservorhaltung und -rückhaltung.....	9 Blatt
10.	Anlagendaten / Apparatelisten.....	3 Blatt
11.	Druckentlastungseinrichtungen.....	3 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/14/4.1.2**

Anlage 2
Seite 1 von 17

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. **Keine**

Auflagen

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.1.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit



bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 17

3. Brandschutz

Hinweis:

Für die externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung der Feuerwehr ist die Beschreibung des Dennoch-Störfalls nicht vorhanden. Diese ist durch den Betreiber der Stadt Duisburg noch vorzulegen.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der geänderten Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **15 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Arnold Dehnen Straße 48	65 dB(A)	50 dB(A)
Varziner Straße 15	60 dB(A)	45 dB(A)



Varziner Straße 42	60 dB(A)	45 dB(A)
Varziner Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
Varziner Straße 86	60 dB(A)	45 dB(A)
Neumühler Straße 2	60 dB(A)	45 dB(A)
Emmericher Straße 27	60 dB(A)	45 dB(A)
Emmericher Straße 37	60 dB(A)	45 dB(A)
Essen Steeler Straße 48	55 dB(A)	40 dB(A)

Anlage 2

Seite 4 von 17

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.1.2 Die Einhaltung der Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 4.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften



(TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 17

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Hinweis:

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 4.1.4 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung des Epoxidharz-Betriebes inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 4.1.5 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.



4.1.6 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.

4.1.7 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

4.1.8 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 4.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

4.1.9 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 29b BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Im Abgas des Kamins der Wärmeträgerölanlage **Quelle 612** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid.....	50 mg/m ³
Stickstoffdioxid.....	0,15 g/m ³
Schwefeldioxide.....	10 mg/m ³



4.2.2 Im Abgas der Behälter für Reines Epoxidharz B2826, B2827 und B3216 **Quelle 613, 614 und 615** (Tankatmung) darf der nachstehend genannte gasförmige **luftverunreinigende Stoff** die festgelegte Massenkonzentration oder den festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff - Konzentration.....50 mg/m³

Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.1 und 4.2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

4.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



4.4 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Anlage 2

Seite 8 von 17

4.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Hinweis:

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.6 Zur Durchführung der in Nr. 4.3 vorgeschriebenen Messungen ist an der Quelle 612 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.7 Bei der Handhabung von Medien entsprechend Nr. 5.2.6 TA Luft sind die Nebenbestimmungen 4.7.1 bis 4.7.6 anzuwenden.



4.7.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.7.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.7.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.7.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.7.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der



Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Anlage 2

Seite 10 von 17

4.7.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Harzverdampferanlage und der Wärmeträgerölanlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflusstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ (Ausgabe Mai 2007) zu kennzeichnen.
- 5.2 Das Betreten des Kesselhauses der Wärmeträgerölanlage ist Unbefugten durch einen jederzeit sichtbaren Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen und durch technische Maßnahmen zu verhindern.
- 5.3 Im Verkehrsbereich liegende heiße Rohrleitungen der Harzverdampferanlage und der Wärmeträgerölanlage sind mit Wärmeschutzisolierung zu umgeben und so anzulegen, dass die Zugänglichkeit der Ventile und Sicherheitsvorrichtungen nicht behindert wird.



- 5.4 Für die Harzverdampferanlage und die Wärmeträgerölanlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen, aus denen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung der Anlage und die bei Störungen, Gefahren, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.
- 5.5 Ein Not-Aus-Schalter für die Wärmeträgerölanlage ist außerhalb des Kesselhauses im Bereich der Zugangstüren so anzubringen, dass im Notfall die Anlage von außerhalb des Aufstellungsraumes ausgeschaltet werden kann.
- 5.6 Eine Absperrung für den Notfall für die Gasversorgung der Wärmeträgerölanlage ist in der Nähe der Zugangstüren außerhalb des Kesselhauses anzubringen.

Anlage 2

Seite 11 von 17

Hinweise:

Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG, §3 BetrSichV und §6 der Gefahrstoffverordnung ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fach-



kenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 2

Seite 12 von 17

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Der Doppelkammer-Behälter B3211 für „Festes Epoxidharz“ ist in der Apparatliste der DSV 5 zu ergänzen (s. Teilsicherheitsbericht, Anhang 10). Selbiges gilt für den Doppelkammer-Behälter B3215 der DSV 3 (s. Teilsicherheitsbericht, Anhang 10 sowie Kapitel III.1.1.3.16, Tab. III.1.1-16, S. III.1.1/-5-).
- 6.2 Der Teilsicherheitsbericht ist durch Angabe der Erdgasmenge zu ergänzen. Erdgas, welches in der beantragten Wärmeträgerölanlage eingesetzt wird, ist in der Beschreibung der gefährlichen Stoffe nicht ausreichend berücksichtigt worden (s. Teilsicherheitsbericht, Anhang 1, Tabelle „Stoffe/Stoffmengen aus der Anlage zur Herstellung von Epoxidharz“). Die im Teilsicherheitsbericht beschriebene Vorgehensweise (s. Kapitel III.1.3, S. III.1.3/-1-), bei der gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung mit einem hold-up von $< 0,5 \%$, für einige Stoffe bzw. Stoffgruppen $< 2 \%$, der in Spalte 4 genannten Mengenschwellen in der Darstellung der Mengen nicht aufgeführt werden, entspricht nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung an die Beschreibung der gefährlichen Stoffe.



- 6.3 Die Beurteilung der ermittelten störungsbedingten Epichlorhydrin-Immissionsbelastungen hat vorzugsweise anhand der AEGL-2-Werte zu erfolgen, da diese Werte zur Zeit am besten begründet sind. Bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist dieses herauszustellen.
- 6.4 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Hexion GmbH, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 13 von 17

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

7. Gewässerschutz

- 7.1 Die lösbaren Verbindungen, sowie die Armaturen der neuen Thermalölanlage haben den normativen Anforderungen gemäß ATV-DVWK-A 780 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen zu entsprechen. Alle lösbaren Verbindungen sind mit geeigneten Spritzschutzringen auszurüsten.
- 7.2 Der Sachverständige nach § 11 VAwS NRW, der beauftragt wird die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen, ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen. Liegen dem Betreiber der Anlage die Berichte nicht spätestens einen Monat nach der durchgeführten Prüfung vor, ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich -unter Angabe des mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen- zu informieren.

- 7.3 Sämtliche baurechtlichen Verwendbarkeit-/Übereinstimmungsnachweise, Druckprüfungen, Konformitäts-, Abnahme-, und Prüfbescheinigungen, Überwachungsberichte nach DIN 1045-3, Anhang ND.5, sowie die Betriebsanweisungen gem. § 3 Abs. 4 VAwS NRW sind vor Inbetriebnahmeprüfung nach § 12 VAwS NRW dem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW vorzulegen.
- 7.4 Die zum Kurzwegverdampfer K2323 zugehörige Konformitätserklärung nach DGRL 97/23/EG inklusive der Fertigungszeichnung „as build“ sind dem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW vor der Inbetriebnahmeprüfung nach § 12 VAwS NRW vorzulegen.
- 7.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 7.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.8 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

1. Hinweise:

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Übergangsverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen

Anlage 2

Seite 15 von 17



Zulassungen oder anderen Verwendbarkeitsnachweisen bei Einbau des entsprechenden Bauteils nicht abgelaufen ist.

Anlage 2

Seite 16 von 17

3. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

9. Abfallwirtschaft

keine

10. Bodenschutz / AZB

Vorlage des AZB

- 10.1 Der AZB ist inhaltlich um die am 07.08.2015 mit dem Sachgebiet 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmten Ergänzungen zu erweitern. Der ergänzte Bericht ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzureichen.
- 10.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorliegt.

Regelüberwachung



- 10.3 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Anlage 2

Seite 17 von 17

Rückführungspflicht

- 10.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
- 10.5 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4(5) BBodSchG, aufzunehmen.